

Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte. Zweiter Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385 [bearb. v. Karl Schib]

Autor(en): **Bühler, Theodor**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **19 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geschlossen werden, daß der Abt von Hauterive persönlich beim Konzil in Lyon anwesend war. Die Zisterzienser scheinen damals einige Jahre keinen Prokurator gehabt zu haben; unter Alexander IV. und Urban IV. fehlt ein solcher bei den Dominikanern. Was übrigens ein tüchtiger Prokurator vermochte, zeigt die Serie von Papstbulen für die Basler Dominikaner (Nr. 285–306); 21 bzw. 22 Urkunden innerhalb von knapp vier Monaten tragen den Vermerk des fr. Algisius, den man wohl mit G. Boner, Das Predigerkloster in Basel, 293, mit dem Dominikaner Algise de Rosciate gleichsetzen darf, der 1250 Bischof von Rimini wurde. Taxbeamte erscheinen erstmals 1261 (591).

Wenn man R. de Benenco in 537 als R. von Bönningheim deutet, könnte man das Stück als Urkunde von Maulbronn ansprechen. Das Campidona von Nr. 592 dürfte vielleicht eine Adresse, kein Prokuratorenvermerk sein. Der Abt von Kempten erhielt wohl die Aufgabe des Defensors für Pfäfers und seine Freiheiten. Ohne Angabe, ob Druck oder Ineditum, sind 677 und 692; im Register (S. 371) fehlt unter Abt 253 (1232).

Register der Initien und Explicit, der Orte und Personen, der Schreiber, Prokuratoren und Taxbeamten, Überweisungs- und andere Vermerke und ein sorgfältiges Sachregister geben dem Forscher, der das vorzüglich gebotene Material aufarbeitet, wertvollste Handhaben und lassen auch den inhaltlichen Reichtum der Papsturkunden erkennen. Möge dem bewährten Meister vergönnt sein, in absehbarer Zeit das große Unternehmen zur geplanten Vollendung zu bringen!

München/Gröbenzell

Hermann Tüchle

Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte. Zweiter Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385. Bearbeitet von KARL SCHIB. Aarau, Verlag Sauerländer, 1967. XIX. 195 S. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen Abt. XII)

Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen werden als XII. Abteilung der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen herausgegeben. Als erster Band dieser Abteilung erschien 1967 das Stadtbuch von 1385. Es ist dies der zweite Band der Reihe «Stadtrechte» und geht somit dem ersten Band voraus. Nach Meinung des Bearbeiters des besprochenen Werkes wird es Aufgabe des ersten Bandes sein, anhand der königlichen und stadtrechtlichen Privilegien den Werdegang der städtischen Selbstverwaltung zu zeigen.

«Die autonom gewordene Stadt schuf seit Beginn des 13. Jahrhunderts eigene Satzungen für ihre Verwaltung und ihr Gerichtswesen. Während größere Städte für ihre Rechtsaufzeichnungen, Gerichtsordnungen und die städtische Verwaltung getrennte Bücher anlegten, begnügte sich Schaffhausen anfänglich mit einem einzigen Stadtbuch, das alle jene Aufzeichnungen vereinigte.» (Einleitung S.V.) Schaffhausen besaß in der älteren Zeit kein aufgezeichnetes Stadtrecht. Das Stadtbuch ist daher die älteste Gesetzes-

sammlung der Stadt Schaffhausen und trägt diesen Namen seit seiner Entstehung. Es ist «nach seiner Art ein Spätling jener Zusammenfassungen des Rechts einer Bürgergemeinde in ein einziges Instrument, dessen Kern und Hauptinhalt in der Regel stadtfriedensrechtliche Bestimmungen bilden, an die sich bald Satzungen und Verordnungen anderer Art anschließen, soweit sie von der Bürgergemeinde, später von deren Vertretungen ausgehen. Anfänglich beschränkt sich das Verordnungsrecht der Gesamtbürgerschaft auf sich selbst, auf die Bürger, dehnt sich aber allmählich auf die Einwohnerschaft und auch die Aufenthalter aus. In gleichem Maße nehmen die Rechte anderer an der Stadt teilhabender Mächte, etwa die der Stadtherren ab»¹.

«Wir dürfen uns unter dieser «ältesten Gesetzessammlung der Stadt Schaffhausen» kein systematisches Gesetzeswerk und schon gar nicht eine Kodifikation des damals in Schaffhausen geltenden Rechts vorstellen, sondern haben eine in jener Zeit übliche, lose Zusammenstellung verschiedenartiger Rechtssätze vor uns. Dabei wurde aus älteren Statuten und sonstigen Rechtsurkunden das ausgewählt, was für die Zeit um 1385 noch Gültigkeit hatte und von Bedeutung schien. Die Buchform ließ dann aber auch Nachträge zu, und von dieser Möglichkeit hat man reichlichen Gebrauch gemacht: teils in der Form der Hinzufügung neuer statutarischer Beschlüsse, teils in der von Streichungen oder Randbemerkungen (etwa «ist ab» oder «bestat»). Das ging so fort bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts; und selbst als 1476, nun schon in einer anderen politischen Umwelt, eine neue Gesetzessammlung, das bis zum Ende des Ancien régime in Kraft bleibende zweite Stadtbuch, angelegt wurde, kam man mit berichtigenden Vermerken doch immer wieder auf das Buch von 1385 zurück².»

Gerade darin liegt die Schwäche der Edition, daß sie diese Tatsachen zu wenig offenkundig macht. Der unvoreingenommene Benützer hat vielmehr den Eindruck, es handle sich beim Stadtbuch von 1385 um eine aus einem Guß entstandene Kodifikation. Wohl sollte die Einleitung, die eine sorgfältige und genaue Beschreibung des Stadtbuches enthält, diesen falschen Eindruck verhindern. Man sollte sich jedoch auch aus dem edierten Text eine Vorstellung machen können, wie das Original an der jeweiligen Stelle dem Leser optisch entgegentritt; das ist aber auf Grund der Edition Schibs nur ganz unvollkommen möglich: So hätte zum Beispiel gleich am Anfang der Edition (und nicht erst auf S. 166) vermerkt werden müssen, daß das Original mit Nr. 275f. beginnt, wobei Nr. 275 und 276 auf einem Pergamentblatt, das auf der Innenseite des vorderen Deckels geklebt ist, stehen und daß das Register dann auf S. 4 folgt. Was auf keinem Fall hätte unterlassen werden dürfen, sind der konsequente Hinweis (an einzelnen Stellen findet er sich vor) darauf,

¹ W. H. RUOFF, *Die Bestrafung der «Frefel» in Schaffhausen auf Grund des Stadtbuches von 1385*: Festschrift Karl Schib, H. 45/1968 der «Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte», S. 173.

² K. S. BADER, *Das Schaffhauser Stadtbuch von 1385*: NZZ vom 4. September 1968, Nr. 546.

daß von einer Stelle zur anderen die Schrift wechselt, sowie die genaue Bezeichnung leerer oder unbeschriebener Blätter. Ferner fehlen vielfach die im Original enthaltenen Marginalien. Durch diese Mängel geht nicht nur der optische Eindruck, den das Original vermittelt, verloren, sondern es wird eine Einheitlichkeit des Werkes vorgetäuscht, die in Wirklichkeit gar nicht besteht. Ob man soweit gehen kann, von einer Edition zu verlangen, daß sie die jeweilige Hand kennzeichnet und den Schreiber herausfindet, kann hier offen bleiben³. Der Versuch einer Fahndung nach Vorbildern, Entwürfen oder Abschriften entweder des Stadtbuches als Ganzes oder einzelner Stellen daraus hätte unternommen und das bisherige Schrifttum über das Stadtbuch von 1385 möglichst breit aufgezeichnet werden müssen.

Infolge dieser Mängel kann die Edition Schibs nicht die hohen Anforderungen erfüllen, die man im allgemeinen an eine solche, nach den modernsten Grundsätzen der historischen Hilfswissenschaften erfolgte Quellenedition stellt. Die Entwertung, die die Edition des Stadtbuches von 1385 dadurch erfährt, steht in keinem Verhältnis zum riesigen Arbeitsaufwand und Fleiß, der im übrigen in dieser Quellenedition steckt. Sie ist nur um so ärgerlicher. Man muß daher hoffen, daß man in Zukunft auch solchen Dingen, die vielleicht eher als Nebensächlichkeiten erscheinen, die größtmögliche Sorgfalt widmet.

Zürich

Theodor Bühler

Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau. Bd. IV: Der Bezirk Bremgarten.
Von PETER FELDER. Basel, Birkhäuser, 1967. XII, 491 S., 462 Abb.
(Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 54.)

Der Bezirk Bremgarten stellt weder geographisch noch historisch eine geschlossene Region dar, sondern breitet sich strahlenförmig über das zum Teil sehr reizvolle Wald- und Hügelgebiet des unteren Reuß- und Bünztales aus, zwischen dem einst bernischen Teil des Aargaus, der ehemaligen Grafschaft Baden und dem oberen Freiamt, das in Muri seinen Mittelpunkt besitzt. Bremgarten selbst bekundet seine historische Stellung als nicht ganz freie Reichsstadt in seinen zum Teil ins Mittelalter zurückreichenden Bauten und einer stattlichen Zahl beweglichen Kunstgutes, das auch dort mitinventarisiert wurde, wo es seinen Standort später verändert hat. Dazu kommt bei Bremgarten die noch bis vor kurzen von der modernen Zeit wenig berührte Lage an der engsten Stelle der Reußschleife. In der Unterstadt hat sich ein eigener Kirchbezirk erhalten, der von der hallenähnlich angelegten Stadtkirche beherrscht und von Kapellen umgeben ist, deren Ausstattung mit Altären und Kanzeln fast durchwegs auf das 17. und 18. Jahrhundert zurück-

³ Obwohl gerade für Schaffhausen vor einigen Jahren auf diesem Gebiet eine Untersuchung erschienen ist: ELISABETH BREITER, *Die Schaffhauser Stadtschreiber. Das Amt und seine Träger von den Anfängen bis 1798* (1963).